

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 09/2026
(12. Mai 2026)**

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW
(Gebührensatzung DHBW)**

vom 14. Juli 2022

in der geänderten Fassung vom 16. Juli 2025

(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 30/2025)

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) sowie § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 5. Mai 2026 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Das Präsidium der DHBW hat dieser Änderungssatzung in seiner Sitzung am 14. April 2026 zugestimmt. Die Präsidentin der DHBW hat gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG am 12. Mai 2026 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1	Änderung des § 1 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren	3
Nr. 2	Änderung des § 2 Höhe der Gebühren	3
Nr. 3	Änderung des § 4 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau	3
Nr. 4	Änderung des § 5 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare am DHBW CAS	3
Nr. 5	Änderung des § 6 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren	4
Nr. 6	Änderung des § 8 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren	4
Nr. 7	Änderung des § 10 Rücktritt und Gebührenerstattung	4
Nr. 8	Änderung des § 11 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren	4
Nr. 9	Änderung des § 12 Gebührenbescheid	5
Nr. 10	Änderung des § 15 Mahnung	5
Nr. 11	Änderung des Abschnitt VIII. Schlussbestimmungen	5
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	5
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	6

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) vom 14. Juli 2022 in der Fassung vom 16. Juli 2025 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Nr. 30/2025 vom 16. Juli 2025) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 1 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren

In § 1 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„²Für jedes Semester ist ein Gebührenbescheid zu erstellen.“

Nr. 2 Änderung des § 2 Höhe der Gebühren

- a) In § 2 Absatz 8 werden die Wörter „reduziert die DHBW“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- b) In § 2 Absatz 8 werden nach dem Wort „anteilig“ die Wörter „zu reduzieren“ eingefügt.

Nr. 3 Änderung des § 4 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau

Die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau wird wie folgt festgesetzt:

Fakultätsart	Zertifikatsprogramm	Gebühr
Gesundheit	Zertifikatsprogramm	360 € je Modul
Technik	Technische Bauverwaltung	7.800 €

Nr. 4 Änderung des § 5 Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme und Weiterbildungsseminare am DHBW CAS

- a) In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- b) In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „erhoben“ durch die Wörter „zu erheben“ ersetzt.
- c) In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- d) In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „erhoben“ durch die Wörter „zu erheben“ ersetzt.
- e) In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „werden“ durch das Wort „sind“ ersetzt.
- f) In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „erhoben“ durch die Wörter „zu erheben“ ersetzt.
- g) In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- h) In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „erhoben“ durch die Wörter „zu erheben“ ersetzt.

Nr. 5 Änderung des § 6 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren

In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG (Prüfungsordnung EignungsprüfungsPO)“ durch die Wörter „zur Durchführung der Eignungsprüfung (EignungsprüfungsPO)“ ersetzt.

Nr. 6 Änderung des § 8 Gebührenpflicht und Entstehen der Gebühren

- a) In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- b) In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „erhoben“ durch die Wörter „zu erheben“ ersetzt.

Nr. 7 Änderung des § 10 Rücktritt und Gebührenerstattung

- a) In § 10 Absatz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
- b) In § 10 Absatz 1 wird das Wort „erhoben“ durch die Wörter „zu erheben“ ersetzt.

Nr. 8 Änderung des § 11 Gebührenpflicht, Entstehen und Höhe der Gebühren

In § 11 wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 wird wie folgt festgesetzt:

Leistung	Gebühr
Äquivalenzbescheinigung	25 €
Unbedenklichkeitsbescheinigung	30 €
Sonstige Bescheinigung für immatrikulierte Studierende, insbesondere Bescheinigung Studieninhalte, Studienumfang oder zusätzliche Leistungsübersicht	12 €
Sonstige Bescheinigung für ehemalige Studierende, insbesondere Bescheinigung Studieninhalte, Studienumfang, Verifikation ehemaliger Studierender	30 €
Bescheinigung über den voraussichtlichen Abschluss (für Bewerbungen im sechsten Semester)	20 €
Bescheinigung über den Abschluss (vor dem 30. September, wenn alle Prüfungen bestanden)	20 €
Zusätzliche Exmatrikulationsbescheinigung	10 €
Zusätzliche Notenbescheinigung für immatrikulierte Studierende	12 €
Zusätzliche Notenbescheinigung für ehemalige Studierende	30 €
Ersatz für verloren gegangenes Zeugnis, verloren gegangene Urkunde oder verloren gegangenes Diploma Supplement	40 €
Nachgraduierungsurkunde nach § 7 des Gesetzes zur Errichtung der Du-	50 €

Leistung	Gebühr
alen Hochschule Baden-Württemberg (DH-Errichtungsgesetz – DH-Er-richtG)	
Ersatz für verloren gegangenen Studierendenausweis (Chipkarte)	20 €
Beglaubigung einer Kopie eines Hochschuldokuments pro Seite	3 €
Vergleichsabschluss im förmlichen Rechtsbehelfsverfahren (falls keine Kostenaufhebung)	75 €
Rücknahme eines Rechtsbehelfs	15 € bis 50 €
Zurückweisung eines Rechtsbehelfs	50 €

Nr. 9 Änderung des § 12 Gebührenbescheid

- In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*ergeht*“ durch das Wort „*ist*“ ersetzt.
- In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „*Kommunikation*“ die Wörter „*zu erstellen*“ eingefügt.
- In § 12 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „*ergeht*“ durch das Wort „*ist*“ ersetzt.
- In § 12 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „*Form*“ die Wörter „*zu erstellen*“ eingefügt.
- In § 12 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „*BalmmaS*“ durch das Wort „*Immatrikulationssatzung*“ ersetzt.

Nr. 10 Änderung des § 15 Mahnung

In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „*ergeht eine Mahnung*“ durch die Wörter „*ist diese anzumahnen*“ ersetzt.

Nr. 11 Änderung des Abschnitt VIII. Schlussbestimmungen

- In Abschnitt VIII. wird in § 16 der Absatz 2 gestrichen.
- In Abschnitt VIII. wird nach § 16 folgender § 17 eingefügt:

„§ 17 Übergangsbestimmungen

Bis zum 30. September 2027 wird abweichend von § 4 die Höhe der Gebühren für Zertifikatsprogramme auf Bachelorniveau in der dort angegebenen Höhe für die Studienbereiche Gesundheit und Technik festgesetzt.“

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)

für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) vom 14. Juli 2022 in der Fassung vom 16. Juli 2025 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) für die Erhebung von Gebühren an der DHBW (Gebührensatzung DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Vierten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 12. Mai 2026



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin